

Herbert Dähler: Dähler, Chronik einer Familie aus dem Oberbergischen Land 1640 – 2007, Seesen 2008.

Karlheinz Volkart: Besitzer-Folgen bürgerlicher Haus- u. Feuerstätten in Eldagsen 1629 bis 1850, Eldagsen 2008.

Sascha Ziegler: Ahnenforschung. Schritt für Schritt zur eigenen Familiengeschichte, Hannover 2008.

Hellmuth Rössler: Deutsches Patriziat 1430 – 1740, Limburg 1968.

Maria Hauff / Hans-Reinhard Fricke: Historischer Alltag in den Dörfern des Untereichsfeldes, Duderstadt 2007.

Rüdiger Berthold: Regesten zu den Erbschichten u. Testamenten Leisniger Bürger aus d. Bänden d. Stadtgerichte Leisnig Teil I: A – K, Marburg 2008.

Adressbuch Stadt u. Landkreis Göttingen 1952/53.

Wo lebten unsere Vorfahren? Ortsbezüge in der Genealogie. Ludwigshafen 2007.

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V.

Verein für Familienforschung
und Wappenkunde
Postfach 2062 · 37010 Göttingen



Mitglieder-Info Nr. 31

August 2009

Was zappelt da im Netz?



Aus: Hessen-L <hessen-l@genealogy.net>:

Für Datierungsfragen benutze ich immer gern den "guten alten" Grotefend, den es inzwischen auch online gibt: "Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit von Dr. H. Grotefend HTML-Version von Dr. H.

Ruth"

<http://www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotefend/grotefend.htm>

Sprechstunde und Beratung

der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Göttingen:
Jeden 1. und 3. Freitag im Monat (außer Juli und August),
von 15 bis 17.30 Uhr,
im historischen Gebäude der Uni-Bibliothek,
Papendiek 14 (Lichtenberghof),
Raum 0.202, der Raum befindet sich im Foyer links hinter dem Behinderteneingang und ist durch ein Plakat gekennzeichnet.
Wir bitten Sie, ihre Garderobe und ihre Taschen in den Schränken im Foyer einzuschließen.

Ihre Anmerkungen, Kritiken, Korrekturen, usw. bitte an: Bernd Siebert, Bernshausen, Oberdorfstraße 4, 37136 Seeburg, Telefon 05528/98130, Fax: 98131,
e-mail: BerndHSiebert@t-online.de, oder an die Anschrift der Gesellschaft!
©Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V.

Liebe Leserin! Lieber Leser!

In dieser Ausgabe geht es um das neue Archivrecht für Personenstandsakten. Der erste Abschnitt erläutert die Vorgaben des Bundesrechts. Im zweiten Teil wird die Sachlage in Niedersachsen beschrieben. Im dritten Teil werden die Regelungen im Landkreis Göttingen und einigen umliegenden Regionen beschrieben. Dieser Teil folgt in einem der nächsten Infos.

Die Texte sind nicht immer leicht zu verstehen, da haben halt Fachjuristen dran gearbeitet. Wir hoffen, wir haben die Sache anschaulich erklärt, und Sie haben damit keine Probleme. Ansonsten stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Verfügung.

Dr. Maria Baalman

Bernd Siebert

Aus dem Personenstandsgesetz

§ 5 Fortführung der Personenstandsregister

(1) ... (4)

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre.

§ 7 Aufbewahrung

(1) ... (2) ...

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungs-

register und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

§ 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Inte-

resse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(3) Vor Ablauf der für die Führung der Personenstandsregister festgelegten Fristen ist die Benutzung nach den Absätzen 1 und 2 bereits bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind; Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Ehegattenregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

§ 63 Benutzung in besonderen Fällen

(1) Ist ein Kind angenommen, so darf abweichend von § 62 ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtseintrag nur den Annehmenden, deren Eltern, dem

Soweit die gesetzlichen Grundlagen, die im Bundesrecht vorgesehen sind. Wichtig für uns Familienforscher sind die in § 5 genannten Fristen! Nach Ablauf dieser Fristen werden die Personenstandsregister nicht mehr weitergeführt, sondern den Archiven angeboten. Damit unterliegen sie dann auch dem Archivrecht, auch wenn die Akten vorerst weiterhin in den Standesämtern lagern. Die §§ 62 und 63 geben die bisherige Rechtslage wider. Den § 63, Benutzung der Standesamtunterlagen für wissenschaftliche Zwecke, werden Familienforscher wohl nicht in Anspruch nehmen können.

gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind selbst erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentlichen Stellen kann Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister sowie Durchsicht von Personenstandsregistern gewährt werden, wenn

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Benutzung erheblich überwiegt. Gleiches gilt für Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(2) ...

Ost- u. Südosteuropa, 3. Auflage 1991.

Prof. Udolphs Buch der Namen, München 2007.

Josef Reinhold: Mühlen u. Müller im Eichsfeld von Leinefelde bis Bodenrode, Duderstadt 2007.

AG f. mitteldeutsche Familienforschung e.V.: Das Personal des Hofes, der Landesregierung u.d. Armeeführung des albertinischen Sachsens 1500 – 1750, Leipzig 2001.

Fritz Verdenhalven: Kleiner historischer Städtenamen-Schlüssel f. Deutschland u.d. ehemaligen deutschen Gebiete, Neustadt 1994.

Volkmar Hellfritsch: Personennamen Südwestsachsens, Leipzig 2007.

Mario Diederich: Tiftlingerode. Ein lebendiges Dorf u. seine Menschen auf ihrer Reise durch die Zeit. Bd. I u. Bd. II, Göttingen 2004.

Hans-Heinrich Hillegeist (Hg.): Heimat- und Regionalforschung in Südniedersachsen. Duderstadt 2006.

Walter Knur: Knur-Chronik AF 2005 u. VK 2003 u. VK 2004, Lebensläufe 2001 u. 2002, NT 2008, Teil VII, Uttenreuth 2001-2008.

Leo Engelhardt: Ortsfamilienbuch Nesselröden, Bd. I u. II, Duderstadt.

Siegfried Dost: Auswanderer nach Amerika aus d. Bereich des Amtes Bovenden zwischen 1830 u. 1855. Familienchronik. Familienforschung leicht gemacht.

Andrea Boockmann: Urfehde u. ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Göttingen 1980.

Helmut Zimmermann: Die Sterbefälle in der Altstadt Hannover 1536 – 1610.

Hans Körner: Die Familie von Hanstein, 1985.

Niedersächs. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann 74 G 17: Mannschaft Untergericht Münden 1658.

Herbert Lamprecht: Musterungen, Einquartierungen u. Kriegssteuer unter Landgraf Moritz von Niederhessen 1592 – 1627.

Günther Meinhardt: Christian Friedrich Andreas Rohns (1787 – 1853). Göttingen 1975.

Thomas Lessner: Die Current u. weitere deutsche Schriften, sowie Schrifttafeln im Vergleich, 2005. Bernhard Pabst: Schatzkästlein heiterer u. ernster Zitate, Bonn 2003.

Hans Funke: Die evangel.-lutherischen Pastoren in Göttingen seit der Reformation, Wunstorf 2007.

Jörg Schnadt: Bürgerlisten d. Stadt Markneukirchen im Vogtland zwischen 1521 und 1812, Potsdam 2005.

Thomas Berger: Ahnenliste Berger, Marburg 2008. Die deutsche Schrift, 1997.

Fr. R. Wollmershauser: Finding the origins of 18th Century Emigrants from Southern Germany, Madrid 1983.

Adressbuch für Stadt u. Kreis Göttingen 1962/63; 1965/66; 1979/80.

Neues aus unserer Bibliothek

Im Jahr 2008 sind 150 neue Titel in unserer Bibliothek aufgenommen worden.

(Zusammengestellt von Hans-H. Hillegeist)

Zunächst die Zeitschriften, die wir abonniert haben bzw. im Tausch erhalten. Diese sind:

Adler. Zeitschrift f. Genealogie u. Heraldik, Wien.

Archiv f. Familiengeschichtsforschung

Computergenealogie

Familie und Geschichte

Familienkundliche Nachrichten.

Genealogie

Göttinger Jahrbuch.

Harz-Zeitschrift.

Der Herold.

Hessische Familienkunde

Hessische Ahnenlisten

Die Kemnade, Familienverband Berneburg/Werneburg e.V.

Niederdeutsche Familienkunde. Familienblatt Nödeke.

Oldenburgische Familienkunde

Ostdeutsche Familienkunde.

Pfälzisch-Rheinische Familienkunde.

Ravensburger Blätter.

Roland

Stader Jahrbuch.

Südniedersachsen

Mitteilungen d. westdeutschen Gesellschaft f. Familienkunde.

Zeitschrift für Mitteldeutsche Fami-

liengeschichte

Weitere Veröffentlichungen:

Allgemeine Deutsche Wappenrolle, Bd. XVII, 2005-2007.

Hans-Reinhard Fricke: Duderstädter Häuserbuch, Duderstadt 2007.

Günter W. Brauns: Ortsfamilienbüch Bockenem Bd. 1 (A – Hi), Bd. 2 (Ho – Q), Bd. 3 (R – Z), Hannover 2007.

Günter Merl: Northeimer Geld in Brauch und Geschichte, Northeim 1991.

Margarethe Tinnappel-Becker: Elvershausen 1082-1982. Geschichte und Geschichten.

Walter Albrecht: Dehrenberg. Höfe u. Familien seit 400 Jahren, Hannover 1986.

Heinrich Welge: Hohenbostel am Deister, Hannover 1988.

Friedel Rekate: Dehmkerbrock, Hannover 1986.

Achim Gercke: Adelsen und Halterburg, Hannover 1990.

Friedrich-Karl Krentel: Gustedt, Hannover 1989.

Friedrich Karl Krentel: Groß und Klein Elbe, Hannover 2001.

Herbert Kater: Genealogie der Familie von Holle 1128 – 1955. Hannover 1995.

Erich Quester: Wegweiser für Forschung nach Vorfahren aus d. ostdeutschen und sudetendeutschen Gebieten sowie aus den deutschen Siedlungsräumen in Mittel-

Die Regelungen in Niedersachsen

Auszüge aus dem einschlägigen Erlass:

Ab 1.1.2009 schreibt das Personenstandsgesetz (PStG) die dauernde Aufbewahrung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister vor, während die Aufbewahrungspflicht für Sammelakten mit Ablauf der für das jeweilige Register vorgesehenen Fortführungsfrist endet. Die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten sind gemäß § 7 Abs. 3 PStG nach Ablauf der Fortführungsfristen den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

Hierzu werden nachstehende Erläuterungen gegeben.

1.1 Feststellung des Archivgutes

Gemäß § 3 Abs. 4 NArchG gelten die Personenstandsregister und die Sicherungsregister als Archivgut i.S. des § 2 Abs. 2 NArchG, und zwar nicht nur aufgrund der Sicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 PStG, sondern auch wegen ihres allein aus dem Inhalt resultierenden bleibenden Wertes.

Anbietungspflichtige Sammelakten werden dagegen nur dann zu Archivgut, wenn ihnen bei einer Schriftgutbewertung gemäß § 3 Abs. 4 NArchG bleibender Wert beigegeben worden ist.

1.2 Unterbringung des Archivgutes; Zuständigkeiten

Sofern kommunale Körperschaften eigene Archive unterhalten (§ 7

Abs. 1 und 3 NArchG) und diese den Anforderungen des § 4 NArchG entsprechen, sind diesen die Personenstandsbücher und -register sowie die Sammelakten zur Übernahme anzubieten. In den übrigen Fällen ist das entsprechende Schriftgut dem Archiv des jeweiligen Landkreises, sofern dies den genannten Anforderungen genügt, andernfalls dem Landesarchiv anzubieten.

Aus der nach § 7 Abs. 1 PStG vorgeschriebenen Pflicht zur räumlich voneinander getrennten Aufbewahrung der „Erstbücher“/ Personenstandsregister und der „Zweitbücher“/Sicherungsregister ergibt sich das Erfordernis, diese in unterschiedlichen öffentlichen Archiven unterzubringen. Die Unterbringung lediglich in verschiedenen Räumen eines Gebäudes würde dagegen dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung und der sich daraus ergebenden besonderen Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Personenstandsunterlagen nicht gerecht werden.

Daher sollen die „Erstbücher“/ Personenstandsregister und die Sammelakten in kommunalen Archiven, die den genannten Anforderungen genügen, die Zweitbücher“/Sicherungsregister dagegen im Landesarchiv aufbewahrt werden.

1.3 Abgabe an das zuständige öffentliche Archiv

Sofern die Abgabe derjenigen Un-

terlagen, bei denen die Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG bereits abgelaufen sind, an das zuständige Archiv nicht kurzfristig möglich ist, ist gegen ihren vorübergehenden Verbleib im Standesamt nichts einzuwenden. Auch in diesen Fällen finden gemäß § 61 Abs. 2 PStG ausschließlich die Zugangs- und Nutzungsregeln des NArchG Anwendung. Das in § 5 Abs. 1 NArchG definierte Recht auf Nutzung von Archivgut ist ein sog. Jedermannrecht, welches nur dann eingeschränkt werden darf, wenn durch die Benutzung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt würden. Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten, sofern ein Interesse an deren Benutzung geltend gemacht wird. Im Unterschied zum Personenstandsrecht ist dabei jegliche Qualifizierung des vorgebrachten Interesses unzulässig. Die Versagung der Benutzung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 NArchG zulässig.

1.4 Jahresbezogenheit der Fortführungsfristen
Gemäß § 21 PStV sind die Personenstands- und Sicherungsregister je-

weils nach dem letzten Eintrag eines Kalenderjahres abzuschließen. Es entstehen somit nicht mehr zerlegbare Registereinheiten mit Abschlussvermerk und Signatur, die gemäß § 25 PStV an die öffentlichen Archive abzugeben sind. Damit ist das Datum des Abschlussvermerks für den Ablauf der Fortführungsfristen und für die anschließende Abgabe an die öffentlichen Archive maßgebend. Die gemäß § 5 Abs. 5 PStG festgesetzten Fristen zur Fortführung (30, 80 oder 110 Jahre) gelten somit nicht taggenau, sondern zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Dementsprechend können Personenstandsurkunden unabhängig von ihrem tatsächlichen Ersteintragungsdatum noch bis zum 31. Dezember des Jahres

ausgestellt werden, in dem die jeweilige Fortführungsfrist endet. Umfassen Personenstandsbücher mehrere Jahrgänge, so erfolgt ihre Abgabe erst mit Ablauf der Fortführungsfrist für den jüngsten Jahrgang dieser Sammlung. Auch in diesen Fällen gelten jedoch für diejenigen Jahrgänge, für die die Fortführungsfristen bereits abgelaufen sind, allein die archivrechtlichen Zugangs- und Nutzungsregeln. Bei der Benutzung solcher mehrere Jahrgänge umfassenden Bände ist daher durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sowohl die archivrechtlichen als auch die personenstandsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

1.5 Abgabe etwaiger noch vorhandener Kirchennebenbücher

Vor dem 1.1.1876 war den Pfarrern jeder Kirchengemeinde im Königreich bzw. in der preußischen Provinz Hannover von

staatlicher Seite aufgegeben, neben den Kirchenbüchern zusätzlich Kirchennebenbücher zu führen. Diese Bücher waren ursprünglich jährlich an die Konsistorien, seit dem Jahr 1853 an die Ämter als unterste staatliche allgemeine Verwaltungsbehörden abzugeben. Sie sind daher faktisch als Personenstandsbücher i.S. des PStG zu bewerten, da sie eine gleichartige Funktion erfüllt haben. Einzelne Kirchennebenbücher sind jedoch auch als Vorakten in ein Standesamt gelangt und werden dort bis heute verwahrt. Diese Unterlagen sind als nicht fortgeführtes staatliches Schriftgut gemäß Nummer 1 des Bezugserrlasses zu a ans Landesarchiv abzugeben.

In den ehemaligen Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sind Kirchennebenbücher entweder nicht geführt worden oder bereits vollständig im Landesarchiv vorhanden.

61. Deutscher Genealogentag Familienforschung STADTHALLE - BIELEFELD



11.-13. September 2009
Fr 15-18 Uhr, Sa 9-18 Uhr, So 9-13 Uhr
www.genealogentag.de

Lesen alter Schriften

Liebe TeilnehmerInnen des kleinen Arbeitskreises
„Lesen alter Schriften“,

wir haben vor der Sommerpause vereinbart, dass das Lesen alter Schriften fortgeführt werden sollte. Als Termin war vorgesehen Freitag, 25. September 2009. Da ich voraussichtlich mal wieder nicht in Göttingen bin, möchte ich diesen Termin auf Dienstag, 22. September 2009 vorverlegen. Wir beginnen wieder um 15 Uhr. „Seiteneinsteiger“ können gern dazu kommen, jedoch wäre eine Rücksprache mit mir vorher zweckmäßig (Hillegeist, Tel. 0551-7700683 oder e-mail: Hillegeist@gmx.de).

Ich freue mich auf ein Wiedersehen. Bringen Sie doch bitte eigene Schriften mit, damit Sie auch selbst einen Gewinn mit Ihren Familienpapieren haben.

Hans-Heinrich Hillegeist